



4.25

Regelung für die Verpflegungsentgelte an den öffentlichen Mannheimer Schulen, den Schulkindbetreuungsangeboten und dem Schulkindergarten der Hermann-Gutzmann-Schule der Stadt Mannheim ab 01.01.2024

§ 1 Anwendungsbereich

Diese privatrechtliche Entgeltregelung gilt für die Angebote zur Mittagsverpflegung in

1. Mensen der öffentlichen Mannheimer Schulen und dem Schulkindergarten der Hermann-Gutzmann-Schule der Stadt Mannheim,
2. den Schulkindbetreuungsangeboten an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie während der Ferienbereitschaftsdienste in Grundschulen mit Ganztagsbetrieb.

§ 2 Entgelte

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung gelten folgende Entgelte:

1. in Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 gilt:
 - 1) Es werden 4,00 € je Menü berechnet, sofern die an der Verpflegung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Leistungen aus Bildung und Teilhabe (§§ 28 SGB II, 34 SGB XII, § 6b BKKG) haben.
 - 2) Für die Lehrkräfte der öffentlichen Mannheimer Schulen, Mitarbeitende des Schulkindergartens der Hermann-Gutzmann-Schule der Stadt Mannheim sowie deren Gäste werden 5,20 € je Menü berechnet.
2. in Einrichtungen nach § 1 Nr. 2 werden für die an der Verpflegung teilnehmenden Kinder der jeweiligen Betreuungseinrichtung 4,00 € je Menü berechnet.

(2) Beschäftigte der Stadt Mannheim, die in Einrichtungen nach § 1 tätig sind, entrichten die jeweils gültigen Preise der städtischen Kantine im Rathaus E 5.

(3) Sofern durch Sonderwünsche Mehrkosten entstehen wie z.B. bei Diätmenüs, werden die Mehrkosten zusätzlich berechnet, jedoch zum Einkaufspreis.

§ 3 Zahlungspflicht

Zur Zahlung des Entgelts für die Verpflegung sind diejenigen, die die Leistung in Anspruch nehmen, verpflichtet. Bei Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter zur Zahlung verpflichtet.



§ 4 Ermäßigung auf die Entgelte

- (1) Zahlungspflichtigen in Einrichtungen nach § 1 Nr. 1, die aufgrund geringen Einkommens zwar keine Leistungen nach SGB II und XII erhalten, deren Einkommen jedoch nach den Berechnungskriterien des § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unter der Einkommensgrenze liegt, kann auf schriftlichen Antrag ein kostenfreies Mittagessen ab Antragstellung bis zum Ende eines Schuljahres gewährt werden unter der Voraussetzung, dass die an der Verpflegung teilnehmende Person ihren Hauptwohnsitz in Mannheim hat.
- (2) Für Zahlungspflichtige in Einrichtungen nach § 1 Nr. 2, die nachweislich
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder
 2. Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach SGB XII oder
 3. Grundleistungen oder Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
 6. bei denen das Vorliegen besonderer pädagogischer oder sozialer Gründe vom Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Mannheim bestätigt sind,
- wird abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 je Menü 1,00 € berechnet unter der Voraussetzung, dass die teilnehmende Person ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Mannheim hat.
- (3) Insoweit ist jede wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Wohnortes der jeweiligen Schule, der Betreuungseinrichtung bzw. dem Schulkindergarten der Hermann-Gutzmann-Schule der Stadt Mannheim unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Fälligkeit der Zahlungen

Die Zahlung des Entgelts ist sofort bei Essensausgabe fällig. Das Entgelt wird in der Regel vom jeweils beauftragten Caterer eingezogen.

§ 6 Aufrechnung

Gegen den Anspruch auf Zahlung kann nicht aufgerechnet werden, soweit es sich nicht im Einzelfall um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige „Regelung für die Verpflegungsentgelte an den öffentlichen Mannheimer Schulen und dem Schulkindergarten der Hermann-Gutzmann-Schule der Stadt Mannheim ab dem 01.08.2019“ in der Fassung vom 01.08.2019 außer Kraft.



Änderungsübersicht

Beschluss Entgeltregelung am 12.12.2023.

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.